

An die Mitglieder  
des Stadtrates der Stadt Plauen

**Änderungsblatt zur Verwaltungsvorlage Drucksachen-Nr. 842/2018**  
**ursprünglich: Unbefristete Niederschlagung einer Forderung gegen den VFC Plauen e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

die o.g. Vorlage ist aufgrund der Ergebnisse der Beratung im Finanzausschuss wie folgt zu ändern:

**Inhalt (neu): Befristete Niederschlagung einer Forderung gegen den VFC Plauen e.V.**

**Beschlussvorschlag (neu):**

Der Stadtrat der Stadt Plauen genehmigt die befristete Niederschlagung einer Forderung der Stadt Plauen gegen den VFC Plauen e.V. in Höhe von 291.099,82 EUR für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren ab Genehmigung.

**Sachverhalt/ Begründung (neu):**

Mit Beschluss Nr. 12/15-21 GS vom 30.06.2015 zur Vorlage, Drucksachenummer 199/2015, vom 22.06.2015 hat der Stadtrat aus den in der damaligen Vorlage genannten Gründen den Ankauf einer Forderung der Volksbank Vogtland eG gegenüber dem VFC Plauen e.V. in Höhe von zum Kaufpreis von 277.493,34 EUR zzgl. Verzugszinsen von 4,17 % p.a. ab dem 01.01.2015 genehmigt.

Der entsprechende Kauf- und Abtretungsvertrag einschließlich der Abtretung der diese Forderung besichernden, im Erbbaurecht Vogtlandstadion eingetragenen, Grundschuld zum Nennbetrag von 440.000 EUR an die Stadt Plauen wurde am 03.12.2015 zwischen der Volksbank Vogtland eG und der Stadt abgeschlossen.

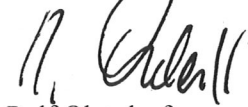
Aus der Forderungsabtretung ergibt sich einschließlich der noch an die Volksbank Vogtland eG gezahlten Verzugszinsen und der angefallenen Vollzugskosten eine im Buchwerk der Stadt Plauen gebuchte Gesamtforderung gegenüber dem VFC Plauen e.V. in Höhe von 291.099,82 EUR.

Die ursprüngliche, an die Stadt Plauen abgetretene, Forderung der Volksbank Vogtland gegen den VFC Plauen ist aufgrund ihrer Sicherung durch die o.g. Grundschuld auch nicht durch das Insolvenzverfahren des VFC im Jahr 2015 untergegangen, da sie in diesem Verfahren gemäß bestätigtem Insolvenzplan vom 02.06.2015 aufgrund des Antrags der Volksbank Vogtland eG vom 21.01.2015 auf abgesonderte Befriedigung nur „für den Ausfall“ festgestellt wurde und somit keine Zuteilung einer Quote erfolgte. Sie kann noch gegen den VFC Plauen geltend gemacht und im Falle der Nichtzahlung z.B. durch Antrag auf Zwangsversteigerung des Erbbaurechtes Vogtlandstadion aus der o.g. Grundschuld vollstreckt werden.

Derartige Aktivitäten der Stadt gegen den VFC wären derzeit allerdings weder sachdienlich noch zielführend.

Zur Bereinigung des Forderungsbestandes der Stadt um zeitweilig nicht einbringliche Forderungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 soll vielmehr die Forderung befristet niedergeschlagen werden. Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme und hat keine Außenwirkung. Sie stellt keinen Erlass dar.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Oberdorfer